

Der unterzeichnende Bezirksrat der ÖVP stellt für die Bezirksvertretungssitzung am 29.06.2022 gemäß § 23 GO-BV folgende

### **Anfrage zur Entscheidungskompetenz von Kommissionen nach § 66f WStV iVm. § 25d GO-BV**

In ihrer Beantwortung vom 28.03.2022 zur Anfrage S 363997/22 stellt die Frau Bezirksvorsteherin fest: „Entscheidungen werden in der Mobilitätskommission mit Mehrheitsverhältnis getroffen.“

Dazu ergeben sich folgende Fragen:

- Wo genau ist rechtlich die Entscheidungskompetenz von Kommissionen der Bezirksvertretung geregelt? Hier wird um wörtliche Zitierung der Stadtverfassung bzw. der sonstigen gesetzlichen Grundlage ersucht.
- Wie ist der Wirkungsbereich der Mobilitätskommission genau rechtlich gefasst bzw. wo und in welchem Umfang sind die Entscheidungsfelder aufgezählt?
- Laut § 66f (1) WStV können Kommissionen „zur Vorbereitung einzelner Gegenstände und zur unmittelbaren Berichterstattung an die Bezirksvertretung“ bestellt werden. Worin leiten Sie da eine Entscheidungskompetenz in einzelnen inhaltlichen Fragen für die Mobilitätskommission ab, zum Beispiel für die Umsetzung eines Verkehrskonzeptes oder von Projektplänen?
- Wie könnten Ihrer Meinung nach beispielsweise Verkehrskonzepte oder Projektpläne durch den Bezirk rechtskonform „freigegeben“ bzw. abgestimmt werden, besonders vor dem Hintergrund, dass solche Agenden in Sitzungen der Bezirksvertretung nicht diskutiert und abgestimmt werden und daher die Kommissionen in der Regel eine politische Entscheidungsfindung in der BV-Sitzung eben nicht vorbereiten?
- Stimmen Sie der Aussage zu, dass Entscheidungen der Verwaltung ohne geeignete Rechtsgrundlage rechtswidrig sind? Und stimmen Sie der Aussage zu, dass rechtswidrig handelnde Organe der Verwaltung entsprechend zu sanktionieren sind?

In formaler Hinsicht wird um mündliche Beantwortung der Anfrage im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung am 29.06.2022 ersucht.

### **Begründung:**

Wer sich hinter Gutachten der MD Recht versteckt, muss damit rechnen, dass juristische Diskussionen die Folge sind.

Wer Minderheitenrechte mit juristischen Spitzfindigkeiten einschränken will, muss damit leben, dass entsprechende Gegenwehr stattfindet.

Die Mehrheitsfraktion bestimmt Stil und Tonart der Zusammenarbeit. Das einseitige Auslegen von Stadtverfassung und Geschäftsordnung immer zu Gunsten der Mehrheitsfraktion unter Aushebelung aller Minderheitenrechte muss ein Ende haben.

In formaler Hinsicht wird um mündliche Beantwortung gem. § 23 (2) GO-BV im Rahmen der nächsten BV-Sitzung gebeten. Die Anfrage wird 2 Monate vor der BV-Sitzung eingebracht, Zeit genug für eine sorgfältig recherchierte und mündlich vorgetragene Antwort. Eine Verschleppung der Beantwortung bis zur September-BV-Sitzung widerspräche jeder demokratischen Gepflogenheit.

BezR. Mag. Markus Keschmann  
Klubobmann